

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

An die
Bisherigen Antragsteller der Pos. 10 KJFP

Stadt-/Kreisverwaltungen
Jugendamt
im Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-
Lippe

Ansprechpartnerin:
Ellen Mattern

Tel.: 0251 591-4583
Fax: 0251 591-6822
E-Mail: ellen.mattern@lwl.org

Az.: 50 14 05

Münster, 06.02.2015

**Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW
hier: Förderung nach dem Sonderurlaubsgesetz, Pos. 10 Kinder- und Jugendförderplan**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die neuen Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan (KJFP NRW) sind zum 19.12.2014 in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang haben sich auch Veränderungen bei der Beantragung in der Pos. 10 „Förderung nach dem Sonderurlaubsgesetz“ ergeben.

Hiermit übersende ich Ihnen die aktuellen Antragsvordrucke

- Muster 1
- Anlage 7
- Anlage 7 a

Ich bitte Sie, künftig nur noch diese Vordrucke zu benutzen. Diese sind unter www.lwl.org/kjp abrufbar.

Der Antragsvordruck Muster 1 sollte unter der Nr. 3 eine eindeutige Zuordnung zu einer Förderposition – in diesem Falle Pos. 10 - des geltenden Kinder- und Jugendförderplans enthalten.

Als Stichtag für den Eingang der Anträge für die Maßnahmen in den

- Osterferien wird der **31.01. (für 2015: 27.02.2015)**
- Sommerferien wird der **30.04.**
- Herbstferien wird der **31.07.**
- Weihnachtsferien wird der **31.10.**

eines Jahres jeweils festgelegt.

Wichtig:

Ich bitte Sie, auch in Ihrem eigenen Interesse, die Anträge vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben bis zu diesen Zeitpunkten vorzulegen. Da unsere Rückfragen

auch per Email, Telefax oder Telefon erfolgen, bitte ich Sie dringend, diese Angaben entsprechend auszufüllen. Aus gegebenem Anlass bitte ich Sie, hierbei die Personen zu benennen, die erreichbar sind und Auskunft zu den Antragsunterlagen geben können.

Ergeben sich Änderungen/Ergänzungen Ihrerseits, sind diese **spätestens 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn** zum Antrag hinzuzufügen. **Eine rechtzeitige Bearbeitung vor Maßnahmenbeginn kann ansonsten nicht mehr sicher gestellt werden!**

Anträge sind im Original ggf. per Fax zu übersenden (Hinweis hier: per Mail übersandte Anträge sind nicht rechtsverbindlich gestellt worden!)

Ich weise darauf hin, dass mit der Maßnahme bis zur Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden darf (Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns; siehe Muster 1 Nr. 4.2), da ansonsten keine Förderung mehr erfolgen kann.

Bei der Beantragung ist – im Gegensatz zu den Vorjahren – von 80% der Gesamtsumme des Verdienstauffalls auszugehen. Es wird der tatsächliche Netto-Ausfall zzgl. Steueranteil erstattet. Vom nachgewiesenen Brutto wird dazu ein Pauschalabzug in Höhe von 20 % vorgenommen. Dieser Abzug entspricht in etwa den Arbeitnehmer-Sozialversicherungsanteilen.

Die Bagatellgrenze beträgt lt. Nr. 4.2 der Einzelförderrichtlinien zu Position 10 bei Zuwendungen an freie Träger 100 EUR, bei Zuwendungen an öffentliche Träger 500 EUR (jeweils bezogen auf den Zuwendungsbetrag).

Diesem Schreiben beigefügt ist das Merkblatt „Die kleine Hilfe für Ihren Antrag nach Pos. 10“, in dem Erfahrungen und Hinweise zur Antragstellung aufgearbeitet wurden.

Ich bitte Sie, die Informationen meines Schreibens mit den Vordrucken und dem Merkblatt an Ihre Einrichtungen, Mitgliedsorganisationen und an die freien Träger weiterzugeben.

Dieses Schreiben, die Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan sowie die zu verwendenden Vordrucke finden Sie in den nächsten Tagen auch unter:
www.lwl.org/kjp

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gez. Andrea Becker

Nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände

Anlagen:

- Merkblatt „Kleine Hilfe für Ihren Antrag nach Pos 10 Kinder- und Jugendförderplan“
- Beispiel für einen ausgefüllten Antrag
- Antragsvordrucke Muster 1
- Antragsvordruck Anlage 7
- Antragsvordruck Anlage 7a